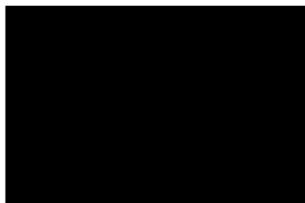




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



[@fragdenstaat.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. Februar 2020

BETREFF **Umweltinformationsgesetz (UIG);
Entschädigungszahlungen an die Kohleindustrie**

BEZUG Ihr Antrag vom 17. Januar 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10028**

DOK **2020/0155424**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte



in Ihrer E-Mail vom 17. Januar 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Dokumente, welche von Bundesfinanzminister Scholz angekündigte Entschädigungszahlungen an die Kohleindustrie betreffen (s. <https://de.reuters.com/article/deutschland-kohleausstieg-idDEKBN1ZF0X8>) und

- Dokumente/Informationen über Telefonate, Treffen/Meetings usw. zwischen Vertretern der betroffenen Unternehmen und dem Bundesfinanzminister bzw. anderen Vertretern des Bundesfinanzministeriums, wenn diese in Zusammenhang mit den Entschädigungszahlungen stehen.“

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen. Über Ihren Antrag entscheide ich daher nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Sie stellen Ihren Antrag nach dem IFG/UIG/VIG. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 UIG). Das UIG findet gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vorrangig Anwendung, vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 IFG. Die Entscheidung über Ihren Antrag richtet sich daher ausschließlich nach dem UIG.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht aufgrund des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UIG nicht. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist vorliegend keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 UIG. Oberste Bundesbehörden gehören, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG.

Sie begehren Informationen über Entschädigungszahlungen an die Kohleindustrie. Hierzu ist ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet worden, das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ (Kohleausstiegsgesetz), das das Verfahren zum Kohleausstieg regeln soll. Gegenstand des Gesetzentwurfes sind auch Entschädigungszahlungen an Betreiber für die vorzeitige Stilllegung von Braunkohleanlagen. Dieses Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht beendet, das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Auch das BMF ist im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsvorhaben tätig.

Ihr Antrag vom 17. Januar 2020 ist daher abzulehnen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden (§ 12 UIG i. V.m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV)).

Ich bedauere, Ihnen zu Ihrem Antrag keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.